

Verein für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis e.V.

Mitglied der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU)

NABU-Partner im Hochsauerlandkreis

VNV - Sauerlandstraße 74a - 34431 Marsberg-Bredelar

Stadt Hallenberg

u.stuedemann@posteo.de



Geschäftsstelle:
Kloster Bredelar
Sauerlandstraße 74 a
34431 Marsberg-Bredelar

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

HSK-392/08

21.10.2024

Bauleitplanung der Stadt Hallenberg

Bebauungsplan Nr. 2 Langeloh - 6. Änderung

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

***Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände
Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU), Naturschutzbund
Deutschland (NABU) und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)***

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Stüdemann,

mit Datum vom 24.09.2024 haben Sie uns gebeten, zum o.g. B-Plan eine
Stellungnahme bis zum 25.10.2024 abzugeben. Die Stellungnahme reichen wir hiermit
fristgerecht ein.

Die Naturschutzverbände lehnen die Änderung des Bebauungsplanes ab.

Begründung:

Die vorgelegten Unterlagen sind sehr umfangreich und lassen eine eingehende Beschäftigung mit der beplanten Fläche vermuten. Sehr umfangreich werden standardisierte Ausführungen zu Fortpflanzungsstätten, Nahrungshabitaten oder auch zum Begriff der Lokalen Population gemacht. Alle Schutzkategorien werden mit ihren Verbotstatbeständen eingehend beschrieben, sogar Ausführungen zum Nationalpark werden standardmäßig vorgetragen, auf die man getrost hätte verzichten können.

Auf Seite 2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird richtiger Weise festgestellt, dass der Abstand zum Europäischen Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht 0 m beträgt. Relevante Wechselbeziehungen zu Fledermaus- und Vogelarten werden vermutet. Ebenso sind Vorkommen von Reptilienarten nicht auszuschließen. Eine vertiefte Untersuchung dazu wird nicht vorgelegt.

Bei der Vorprüfung des Artenspektrums ergibt sich eine lange Liste von Arten, die, nimmt man die falsch eingestuften Arten wie Gartenrotschwanz, Bluthänfling etc. dazu, einen durchaus schutzwürdigen Lebensraum erwarten lassen, für den eine detaillierte Untersuchung angezeigt wäre.

Der Gutachter kommt jedoch mit einer „Erstbegehung“ (die auch seine Letztbegehung war) aus, die am 09.05.2024 durchgeführt wurde. Einige häufige Vogelarten werden aufgrund von Strukturen vermutet, andere werden gesehen. „Zudem konnte ein Star gesichtet werden.“ Ein Nest im Baum kann leider einer Art nicht zugeordnet werden. Es wird Elster oder Rabenkrähe vermutet. Jeder unerfahrene Ornithologe kann die kugeligen Nester der Elster von denen einer Rabenkrähe unterscheiden, der Gutachter allerdings nicht.

Weitere Nester, Baumhöhlen oder Anzeichen von Bruthabitaten der genannten potentiell vorkommenden Brutvögel konnten nicht festgestellt werden.

Somit kommt der Gutachter logischerweise zu dem Schluss, „*dass die lokalen Populationen der angeführten Arten nicht durch die Durchführung des Vorhabens beeinträchtigt werden.*“

Wenn man bedenkt, dass der Neuntöter, der hier durchaus vorkommen könnte, sein Revier nach Ankunft aus dem Überwinterungsquartier erst bis Mitte Mai sicher besetzt, wird die Qualität dieser Aussage deutlich.

In der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Änderungsverfahren des B-Plans findet man dann auch einige Angaben zur Vegetation der Fläche. Die Fläche, die als Wiese bewirtschaftet wird, weist nach Auskunft des „Gutachters“ nur typische Arten auf. Allein die von ihm genannten lassen den Verdacht aufkommen, dass es sich um eine Glatthaferwiese handelt. Im Steckbrief des LANUV zum Lebensraumtyp (LRT) 6510 werden folgende Arten als LRT-Kennarten aufgelistet:

Alopecurus pratensis Wiesenfuchsschwanz

Arrhenatherum elatius Glatthafer

Galium album Wiesenlabkraut

Heracleum sphondyleum Wiesenbärenklau

Das der Gutachter Wiesenlabkraut (*Galium album*) und Weißes Labkraut (*Galium album*) nachgewiesen hat, zeugt nicht von besonderen botanischen Artenkenntnissen.

Durch das im Text eingefügte Foto entlarvt sich der Gutachter allerdings selbst als fachlich ungeeignet. Auf dem Foto sind, von verschiedenen fachkundigen Personen bestätigt, die Arten Körners Steinbrech (*Saxifraga granulata*), Kleiner Klappertopf (*Rhinantus minor*) und Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*) zu erkennen. Die beiden erstgenannten stehen auf der Roten Liste der gefährdeten Arten in NRW mit der Einstufung *gefährdet*. Eine Vegetationsaufnahme, die diesen Namen dann auch verdient hätte, würde zu dem Schluss kommen, dass es sich hier um eine (im Text zumindest so bezeichnete) artenreiche Magerwiese handelt. Diese mageren LRT6510 zählen seit zwei Jahren zu den geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz!

Fazit:

Arten werden auch dadurch immer seltener, dass Gutachter sie nicht erkennen und politischen Entscheidungsträgern den Eindruck vermitteln, dass man hier getrost, ohne einen gravierenden Eingriff zu verursachen, die Planung realisieren kann. Es stellt sich dem Ehrenamt, dem oft die fachliche Qualifizierung abgesprochen wird, die Frage, wie fachlich unqualifiziert man eigentlich sein darf, um trotzdem noch immer Aufträge als Gutachter zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Schubert

W. Schubert, erw. Vorstand

Stadt- und Landschaftsplanung
Herr Ulrich Stüdemann
Parkstraße 11
61231 Bad Nauheim

Der Landrat

als Untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Bauaufsicht, Wohnen

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Frau Nagel
Zimmer 326

T 02961 94-3282
F 02961 94-3399

T 0291 94-0 (Zentrale)

hannah.beilke@hochsauerlandkreis.de
www.hochsauerlandkreis.de

Aktenzeichen: TOP 81/2024

Datum: 23. Oktober 2024

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Langeloh“ der Stadt Hallenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Stüdemann

nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:

FD 38 - Rettungsdienst/Feuer- und Katastrophenschutz - SG 38/4 Feuer- und Katastrophenschutz

Ansprechpartner: Herr Rehbein ☎ 02961/94-3408 ✉ christian.rehbein@hochsauerlandkreis.de

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle eine Löschwassermenge 800l/min für die Dauer von 2 Stunden für angemessen.

Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein.

Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Wasserwerk / Wasserbeschaffungsverband und der Feuerwehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nachweis der angemessenen Löschwasserversorgung geführt werden kann.

FD 37 - Gesundheitsamt - SG 37/5 Infektions- und Umwelthygiene -

Ansprechpartner: Herr Klung ☎ 0291/94-1215 ✉ Marc-Oliver.Klung@hochsauerlandkreis.de

Der nächstgelegene Spielplatz befindet sich im Abstand von etwa 530 m im Park Winterhöfe, so dass sichergestellt ist, dass Kinder aus dem hier neu geplanten Baugebiet den Spielplatz als sozialen Treffpunkt fußläufig in kurzer Zeit ohne größere verkehrstechnische Umstände erreichen können

FD 42 - Immissionsschutz

Ansprechpartnerin: Frau Bitter ☎ 02961/94-3263 ✉ Stephanie.Bitter@hochsauerlandkreis.de

Hinweis

Unter Punkt 3.2 Geltungsbereich der Begründung sind teilweise die falschen Flurstücke angegeben. Gemarkung Hallenberg Flur 11 Flurstück 1090 (teilw.) passt, allerdings sind nun folgende Flurstücke hinzugekommen Gemarkung Hallenberg Flur 34 Flurstück 14 und 149 (teilw.) und 145, 146, 147 und 148.

FD 45 – Wasserwirtschaft

Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasser)

Ansprechpartner: Herr Klotz ☎ 0291/94-1640 ✉ Raimund.Klotz@hochsauerlandkreis.de

Die häusliche Schmutzwasserbeseitigung ist sichergestellt.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung liegt keine konkrete Planung vor. Diese ist somit derzeit nicht sichergestellt. Es bestehen deshalb Bedenken.

Die Entwässerung des Plangebietes soll im weiteren Verfahren noch geprüft und im Entwurf ggf. entsprechende Maßnahmen festgesetzt werden (Umweltbericht 3.2.4).

Zur Niederschlagswasserbeseitigung wird Punkt 4 im Vorentwurf zum Bebauungsplan angegeben, dass das Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, sofern dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Belange noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

FD 47 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd

Ansprechpartner: Herr Höing ☎ 0291/94-1670 ✉ Ralf.Hoeing@hochsauerlandkreis.de

Die Aussagen zum Artenschutz mit ihren vom Planungsträger zu vertretenden Schlussfolgerungen sind nach den aktuell hier vorliegenden Daten augenscheinlich schlüssig und werden nach heutigem Kenntnisstand als ausreichend angesehen.

Gegenüber der vorliegenden Eingriffsbilanzierung werden keine Anregungen vorgetragen. Eine abschließende Stellungnahme ist erst möglich, wenn die erforderlichen plangebietsexternen Kompensationsmaßnahmen dargelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Haaben

Landwirtschaftskammer NRW · Dünnefeldweg 13 · 59872 Meschede

Stadt- und Landschaftsplanung
Herrn Ulrich Stüdemann
Parkstraße 11
61231 Bad Nauheim

Kreisstelle

☒ Hochsauerland

☐ Olpe

☐ Siegen-Wittgenstein

Postanschrift

Landwirtschaftskammer NRW,
Kreisstellen Hochsauerland,
Olpe, Siegen-Wittgenstein,
48108 Münster

Telefon: 0291 9915-0

E-Mail: meschede@lwk.nrw.de

Gebäudeanschrift
Dünnefeldweg 13,
59872 Meschede

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Stratmann

Durchwahl: 30

Mail : janina.stratmann@lwk.nrw.de

Meschede 24.10.2024

Bauleitplanung der Stadt Hallenberg, Bebauungsplan Nr. 2 „Langeloh“ – 6. Änderung *Hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB*

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplans. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird eine Grünlandfläche mit einer Größe von mehr als 0,7 ha als Wohnbaufläche überplant. Die betroffenen Flächen werden der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Lebensmittelproduktion dauerhaft entzogen. Es handelt sich hierbei um topographisch für eine Bewirtschaftung gut geeignete Grünlandfläche.

Durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzfläche verstärkt sich der hohe Nachfragedruck auf das begrenzte und knappe Gut Fläche in der Region. Eines der Hauptziele der Agrarpolitik bzw. der Landwirtschaft ist die Bereitstellung von sicheren und ausreichenden Nahrungsmitteln, um vor dem Hintergrund des steigenden weltweiten Bedarfs und starker Marktschwankungen zur Ernährungssicherheit beizutragen.

Bei Inanspruchnahme der betroffenen Fläche ist sicherzustellen, dass diese stufenweise erfolgt, um somit auf den zunächst verbleibenden Flächen weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Das Brachliegen von Flächen muss im Rahmen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unterbunden werden.

Der vorhandene Wirtschaftsweg östlich der Bebauung bleibt laut vorliegenden Unterlagen bestehen. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist dieser Wirtschaftsweg dringend zu erhalten, um die Erschließung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen sicherzustellen.

Darüber hinaus merke ich an, dass es aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen zu entsprechenden Lärm- und Geruchsimmissionen kommen

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENODEMSXXX

kann. Da landwirtschaftliche Betriebe mit einer entsprechend auftretenden Geruchsimmission ein typisches Merkmal der Ortsrandlage sind, möchte ich darauf hinweisen, dass die Betriebe durch die o.g. Planung hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt werden dürfen.

Der Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen ist vor Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren, da bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht wird. In diesem Zusammenhang ist der betroffene Bewirtschafter aktiv von der Genehmigungsbehörde, dem Vorhaben- bzw. Baulastträger oder dem verantwortlichen Bauunternehmen darauf hinzuweisen, sich mit seinem zuständigen Sachbearbeiter der Agrarförderanträge der Landwirtschaftskammer NRW in Verbindung zu setzen. Da landwirtschaftliche Fläche zukünftig nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht bzw. sich die Größe der bewirtschafteten Fläche ändert, könnten sich förderrechtliche Konsequenzen ergeben, welche im Vorfeld mit der zuständigen Kreisstelle zu klären sind.

Für anfallende Kompensationsmaßnahmen sind keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Stratmann